

Verband Pfarreiblatt Urschweiz

Redaktionsstatut

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Mit dem Pfarreiblatt Urschweiz sollen möglichst viele Mitglieder der römisch-katholischen Kirche der Urschweiz bedient werden.

2. Gliederung des Pfarreiblattes Urschweiz

- 2.1 Das vom Verband Pfarreiblatt Urschweiz herausgegebene Pfarreiblatt enthält einen allgemeinen, überpfarreilichen und einen pfarreilichen Teil.
- 2.2 Dieses Redaktionsstatut gilt als Richtlinie für den allgemeinen Teil und die Arbeit des Zentralredaktors.

3. Grundsätzlicher Inhalt

- 3.1 Das Pfarreiblatt greift grundsätzliche und aktuelle Themen der Kirche und Gesellschaft auf, die von allgemeinem Interesse sind. Es sind dies Fragen der Verkündigung, der Liturgie, der Pastoral und der Diakonie. Es befasst sich mit dem christlichen Glauben und der christlichen Lebensgestaltung. Es bezweckt den religiösen Gedankenaustausch und die Wissensvermittlung.
- 3.2 Das Pfarreiblatt dient der Vermittlung des christlichen Glaubens in einer gegenwartsbezogenen und zukunftsgerichteten Perspektive.
- 3.3 Das Pfarreiblatt behandelt Fragen des kirchlichen Geschehens allgemein in der Gesamtkirche, der Kirche Schweiz, des Bistums, der Dekanate, der Kantone, Regionen und Pfarreien. Das Pfarreiblatt versucht bei den Lesern die Bereitschaft zu stärken, die Kirche Urschweiz mitzutragen.
- 3.4 Das Pfarreiblatt ist Sprachrohr und Informationsorgan der beteiligten Generalvikariate, Dekanate, Pfarreien, Kantonalkirchen, Kirchgemeinden, Pfarreiräte, Seelsorgeräte, religiösen Gemeinschaften usw. Es soll das Pfarreileben in Wort und Bild darstellen.

3.5 Das Pfarreiblatt soll redaktionell und graphisch professionell gestaltet sein. Es bedient sich zu diesem Zweck aller journalistischer Formen, die dem Organ und der Leserschaft angemessen sowie der Sache dienlich sind: Grundsatzartikel, Berichte und Informationen, Kommentare, Interviews und Leserreaktionen.

4. Kompetenzen

4.1 Der allgemeine Teil wird von einem Zentralredaktor gestaltet und journalistisch verantwortet (recherchieren, schreiben, redigieren). Ihm zur Seite steht eine Redaktionskommission mit Vertretern aus den verschiedenen Regionen.

4.2 Dem Zentralredaktor obliegt die Koordination des pfarreilichen Teils sowie die Begleitung und fachliche Beratung der Pfarreiredaktoren.

4.3 Der Zentralredaktor koordiniert die Informationen der Mitglieder des Verbandes Pfarreiblatt Urschweiz in gestalterischer und inhaltlicher Hinsicht.

4.4 In diesem Rahmen sowie im Rahmen des Budgets und der ihm vom Vorstand erteilten finanziellen Kompetenzen arbeitet der Zentralredaktor selbstständig. Ihm obliegt die Verantwortung für Inhalt und Gestaltung des Pfarreiblattes.

4.5 Der Vorstand des Verbandes Pfarreiblatt Urschweiz legt die allgemeinen Ziele und Richtlinien für die inhaltliche Ausrichtung, die formale Gestaltung und die Herausgabe des Pfarreiblattes fest, soweit dies in den Statuten oder in diesem Redaktionsstatut nicht geregelt ist.

5. Beilegung von Kontroversen

5.1 Die Beilegung von Kontroversen mit kirchlichen Stellen sowie mit Einzel- und Kollektiv-Abonnenten oder Drittpersonen, die sich aufgrund des Inhaltes oder der Gestaltung des Pfarreiblattes ergeben, ist zunächst Sache des Zentralredaktors.

5.2 Kann keine Einigung erzielt werden, soll der Vorstand angerufen werden.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom Mittwoch, 20. Januar 1999 in Goldau.

Der Präsident:
(Konrad Burri)

Der Protokollant:
(Daniel Albert)